

vorab per e-mail: post.ru4@noel.gv.at

EINSCHREIBEN

An den
Landeshauptmann von Niederösterreich
Abteilung RU4
zH Herrn Mag. Norbert Haring
pA Außenstelle BH Baden
Schwartzstraße 50
2500 Baden

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz, em.
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner
- Mag. Angelika Paulitsch
- Ing. Dr. Florian Berl

Wien, am 10.6.2016

Antragsteller: W. Hamburger GmbH
Aspangerstraße 252, 2823 Pitten

vertreten durch:
Vollmacht gemäß § 8 RAO
iVm § 10 AVG erteilt

ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER
Rechtsanwälte GmbH

1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16
TEL. (+43-1) 715 60 24, FAX: DW 30
IBAN: AT55 2011 1000 1360 8274
(BIC: GIBAATWWXXX)

wegen: Änderungen der **Mitverbrennungsanlage WSK4**
durch **Errichtung und Betrieb einer Natrium Bi-**
carbonat-Dosierung; § 37 AWG 2002

I.
ANZEIGE
der Änderung der Mitverbrennungsanlage WSK 4

II.
ANTRAG
auf Genehmigung der Änderung der Mitverbrennungsanlage WSK4

Schwarzenbergplatz 16
A-1010 Wien
T: (+43) 1 715 60 24
F: (+43) 1 715 60 24-30
E: office@onz.at
W: www.onz.at

FN 222714 x
Handelsgericht Wien

1-fach
Projektunterlagen (4-fach)

1. Die Antragstellerin betreibt in ihrem Werk Pitten/Seebenstein u.a. einen Wirbelschichtkessel mit der Bezeichnung WSK4, in dem Kohle und Rückstände aus dem Betrieb der Papierfabrik verbrannt werden. Dabei handelt es sich rechtlich um eine Mitverbrennungsanlage iSd § 3 Z 33 AVV und um eine IPPC-Anlage.
2. Die derzeit vorhandene Rauchgasreinigung umfasst eine Kalkhydrat-Dosierung vor dem Schlauchfilter zur HCl-Abscheidung und die Beigabe von Dolomit in den Brennraum zur SO₂-Abscheidung. Bei Kohleanlieferungen mit höheren Schwefel- oder Chlorgehalten kommt es dennoch in Einzelfällen zu Grenzwertüberschreitungen bei SO₂ und HCl. Daher soll das Kalkhydrat-Dosiersystem durch ein System zur Zugabe von Natrium Bicarbonat ersetzt werden, das Grenzwertüberschreitungen verlässlich hintanhaltet und insgesamt das SO₂ bzw HCl Niveau absenken soll. Der Einsatz dieses Stoffes wirkt überdies Bettverkrustungen im Wirbelbett vor. Die Kalkhydrat-Dosieranlage soll als Redundanz aufrecht bleiben.
3. In baulicher Hinsicht soll auf dem im Eigentum der Antragstellerin stehenden Grundstück Gst Nr 186, KG Schilttern eine neue Siloanlage errichtet werden. Diese Siloanlage wird eingehaust und auf einem neuen Fundament neben dem bestehenden Kesselgebäude des WSK4 positioniert.
4. Der Standort liegt weder im HQ₃₀ noch im HQ₁₀₀.
5. Die genehmigten Abfallarten und die genehmigte Verbrennungskapazität ändern sich nicht.
6. Details sind den angeschlossenen Projektunterlagen zu entnehmen, die einen integrierten Bestandteil dieser Eingabe bilden (Projekt ./1).
7. In rechtlicher Hinsicht ist das Projekt als Änderung der Abgasbehandlung einer Mitverbrennungsanlage zu qualifizieren; dies ergibt sich aus § 2 Abs 5 AVV, demnach die Abgasbehandlung Bestandteil der Mitverbrennungsanlage ist.

Folgerichtig ist die anlagenrechtliche Zuständigkeit der Abfallrechtsbehörde gegeben.

8. Eine wesentliche Änderung iSd § 37 Abs 1 AWG 2002 liegt nicht vor, da die Luftschadstoffemissionen verbessert werden und mit dem Projekt keine anderen Emissionen verbunden sind, die iSd § 2 Abs 8 Z 3 AWG 2002 erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können. Entsprechende Ausführungen zu den Schallemissionen sowie den Aschequalitäten finden sich in den Projektunterlagen.
9. In Hinblick auf § 37 Abs 3 AWG 2002 ist es denkbar, die Anlage aufgrund der notwendigen Fundamente als baurechtlich bewilligungspflichtige Errichtung einer baulichen Anlage iSd § 14 Z 2 NÖ BO 2014 zu betrachten. Diesfalls wäre ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 durchzuführen.
10. Sollte diese Subsumtion dagegen nicht zutreffen, wäre das Vorhaben nach § 37 Abs 4 Z 4 und 8 AWG 2002 iVm § 81a Z 3 GewO lediglich anzeigepflichtig.

Es wird daher erstattet die

ANZEIGE:

Die Abfallrechtsbehörde wolle die Änderung des WSK4 durch Errichtung und Betrieb einer Natrium Bicarbonat Dosieranlage nach § 51 Abs 1 AWG 2002 mit Bescheid zur Kenntnis nehmen.

In eventu wird gestellt der

ANTRAG:

Die Abfallrechtsbehörde wolle die Änderung des WSK4 durch Errichtung und Betrieb einer Natrium Bicarbonat Dosieranlage nach § 50 AWG 2002 genehmigen.

W. Hamburger GmbH